

Ebay Verkäufe

Vorsicht bei unternehmerischer Tätigkeit

Auf der Auktionsplattform Ebay werden täglich tausende Verkäufe abgewickelt. Die Abgrenzung zwischen Privatperson und gewerblichem Händler ist dabei oft nicht eindeutig möglich. Die Rechtsprechung hat hierfür Kriterien entwickelt, die auf eine unternehmerische Tätigkeit schließen lassen:

- Große Anzahl an Verkäufen innerhalb kurzer Zeit,
- Verkauf von Neuwaren oder gleichartiger Waren sowie
- gleichzeitige Angebote oder Auktionen.

Die Einstufung als Händler hat zum einen zur Folge, dass Gewährleistungsrechte gegenüber dem Käufer nicht ausgeschlossen werden können. Zum Anderen werden Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erzielt, die der Besteuerung unterliegen.

Von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind diejenigen Händler, die als Kleinunternehmer gelten. Voraussetzung hierfür ist, dass die erzielten Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht übersteigen und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR nicht überstiegen werden.

Vorsicht ist auch dann geboten, wenn mehrere Personen, zum Beispiel Ehepaare, über ein Ebay-Konto gemeinsam Waren verkaufen. In einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.04.2012 (BStBl. II 2012, 634) wurde entschieden, dass alle Umsätze die über das gemeinsame Konto erzielt werden, demjenigen zuzuordnen sind, der als Inhaber des Kontos gilt. Übersteigen die Umsätze die für die Kleinunternehmerregelung geltenden Grenzen, so ist der Inhaber zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet.